



Mitteilungsblatt

Nr. 02 - 2014

Inhalt:

vorläufige

Zulassungsordnung

für den postgradualen Studiengang

Master of Social Work

„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

(ZuIO-MSW-MA)

Seite: 1 - 3

Datum: 26.03.2014

Herausgeber:

Der Präsident der

Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Köpenicker Allee 39 - 57

10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

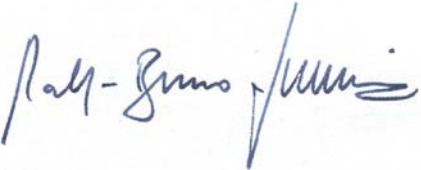
Fax: 030/501010-94

Die geänderte Fassung der „Zulassungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Social Work „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ wird vom Präsidenten der KHSB als „Vorläufige Zulassungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Social Work „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ in Kraft gesetzt.

Der Akademische Senat der KHSB hat diese geänderte Fassung am 15.01.2014 beschlossen.

Sie gilt als vorläufige Ordnung bis alle Gremien der beteiligten Kooperationshochschulen dieser Ordnung zugestimmt haben und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und des Kuratoriums der KHSB.

Berlin, 26.03.2014

A handwritten signature in blue ink, reading "Ralf-Bruno Zimmermann". The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident

**Vorläufige
Zugangs- und Zulassungsordnung**
Weiterbildender Kooperationsstudiengang
Master of Social Work (MSW)

„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“

Gem. § 61 Abs. 1, Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) haben die Akademischen Senate der Alice Salomon Hochschule Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin Zugangs- und Zulassungsordnung zu dem weiterbildenden Kooperationsstudiengang „Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ beschlossen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat diese Ordnung bestätigt.

Diese Fassung der Zugangs- und Zulassungsordnung ist geändert und ist bis zum Beschluss aller Gremien der beteiligten Hochschulen und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung vorläufig.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die vorliegende Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang – „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“.

**§ 2
Zugang**

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Bakkelaureus, Diplom). Die Entscheidung über die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft die Prüfungskommission.

Bewerber/-innen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkte abgeschlossen haben. Diese Bewerber/-innen müssen die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch andere Qualifikationsleistungen belegen oder bis zur Anmeldung der Master-Thesis erbringen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung von 210 ECTS-Leistungspunkten trifft die Prüfungskommission. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vor, können Studienbewerber/-innen zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachweisen.

**§ 3
Zulassung**

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird auf minimal 12 und maximal 30 festgesetzt.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des/der Bewerbers/in für den Studiengang gemäß § 4 vorgenommen.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes, Berliner Hochschulzulassungsgesetzes, der Berliner Hochschulzulassungsverordnung sowie die Satzung für Studienangelegenheiten und Datenverarbeitung der beteiligten Hochschulen Anwendung.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studiengang Master of Social Work erfolgt durch die Zulassungskommission, die sich aus Vertretern/innen der drei Hochschulen, der Studiengangsleitung und einer studentischen Vertretung zusammensetzt.

Die Zulassungskommission beschließt über die Zulassungen. In kritischen Fällen sowie bei Einsprüchen werden die Bewerbungen den Rektoren bzw. dem Präsidium zwecks Entscheidung unterbreitet.

(2) Überschreitet die Zahl der zulässigen Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so wird die Vergabe der Studienplätze auf der Grundlage der Eignung vorgenommen.

(3) Die Feststellung der Eignung durch die Zulassungskommission erfolgt unter Berücksichtigung der Motivation und der beruflichen Erfahrung gemäß dem einzureichenden Bewerbungsschreiben unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums
2. sowie eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter zwei Jahren
3. Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache.

Art der Tätigkeit und Erfahrungen sind durch Zeugnisse und vergleichbare Bescheinigungen nachzuweisen.

(4) Das Bewerbungsschreiben soll darüber hinaus beinhalten:

- a) Lebenslauf,
- b) Darstellung der Motivation und des persönlichen Ausbildungsziels für diesen Studiengang,
- c) eine kurze schriftliche Arbeit (3-5Seiten), die sich inhaltlich mit einem aktuellen Thema aus der Praxis, der Forschung, Lehre oder der Planung eines Projekts im Feld der Sozialen Arbeit beschäftigt. Das Thema dieser schriftlichen Arbeit wird von dem/der Bewerber/in selbständig und frei gewählt.

(5) Die Zulassungskommission entscheidet über den Rang des/der Bewerbers/in Bewerbers an Hand einer Rangskala. Bei Gleichrangigkeit entscheidet das Los.

(6) Die Bewerber/innen erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Immatrikulation, Exmatrikulation, Reimmatrikulation

Die Immatrikulation ist wahlweise an einer der beteiligten Hochschulen möglich. Die Studierenden können insgesamt 3 Urlaubssemester beantragen. Bei einer darüber hinausgehenden Freistellung muss sich der/die Studierende exmatrikulieren. Bei einer Reimmatrikulation entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erworbener Leistungsnachweise.

§ 6

Eidesstattliche Versicherung

Soweit die Bewerberin eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 7

Akteneinsicht

- (1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist von dem/der Bewerber/in innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens zu stellen.
- (2) Der von den beteiligten Hochschulen bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.
- (3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorliegende vorläufige Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungsblättern“ der Alice Salomon Hochschule Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Theda Borde
Rektorin der Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Angelika Thol-Hauke
Rektorin der Evangelischen Hochschule Berlin

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin